



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**  
vom 29.07.2021

### Härtefallkommission in Nürnberg

Nachdem [REDACTED], ehemaliger Leiter des Einwohnermeldeamts und der Ausländerbehörde, zum Stadtrechtsdirektor Nürnberg befördert wurde und u. a. hierdurch die Koalitionsverhandlungen zwischen der CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN scheiterten, wurde eine Härtefallkommission „Einzelfallkommission für ausländerrechtliche Fragen“ errichtet für schwierige Einzelfälle im Ausländer- und Asylrecht (<https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/umstrittener-posten-kuch-offiziell-als-stadtrechtsdirektor-ernannt-1.10282081>, Stand: 23.07.2021).

Laut Pressemitteilung von SPD, CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.03.2021 soll es sich bei der Kommission laut BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um ein federführendes Amt handeln.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Rechtsgrundlage wurde für die Errichtung einer Härtefallkommission herangezogen? ..... 2
- 2.1 Mit welchen Rechten ist/wird die Kommission ausgestattet? ..... 2
- 2.2 Wird es der Kommission möglich sein, rechtskräftige Abschiebungen zu verhindern? ..... 2
- 2.3 Welche Funktion/Möglichkeiten hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzgl. Frage 2.2? ..... 2
- 3.1 In welchem Verhältnis stehen BAMF, Ausländerbehörde und Härtefallkommission? ..... 2
- 3.2 Welche Funktionen übernehmen BAMF, Ausländerbehörde Nürnberg und Einzelfallkommission zueinander? ..... 2
- 3.3 Welche Weisungsbefugnisse bestehen Frage 3.2 betreffend? ..... 2
4. Können Anweisungen des BAMF durch die Einzelfallkommission „untergraben“ werden? ..... 2

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 27.08.2021

Vorbemerkung:

Bei der Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass diese sich einheitlich auf die sogenannte „Einzelfallkommission für ausländerrechtliche Fragen der Stadt Nürnberg“ beziehen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

**1. Welche Rechtsgrundlage wurde für die Errichtung einer Härtefallkommission herangezogen?**

Die in der Stadt Nürnberg neu eingerichtete kommunale Einzelfallkommission hat keine Rechtsgrundlage im Aufenthaltsrecht. Gemäß § 1 der veröffentlichten Geschäftsordnung der Einzelfallkommission für ausländerrechtliche Fragen der Stadt Nürnberg wurde sie durch Beschluss des Stadtrates eingerichtet und ist Teil der Verwaltung. Sie ist beim Bürgermeisteramt angesiedelt.

**2.1 Mit welchen Rechten ist/wird die Kommission ausgestattet?**

Die Einzelfallkommission hat keinerlei Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Die Stadt Nürnberg teilte ferner insbesondere mit, dass in ihr Einzelfälle seitens der Verwaltung objektiv dargelegt werden sollen. Die Kommission könne in der Folge über ein weiteres Engagement außerhalb des Rechtsvollzuges im gesellschaftlichen bzw. humanitären Umfeld entscheiden. Da die Ausübung bundesrechtlicher Ermessensvorschriften nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (u. a. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) möglich ist, nimmt die Kommission also keinerlei Aufgaben der Ausländerbehörde wahr, trifft keine Entscheidungen oder weist die Ausländerbehörde gar an.

**2.2 Wird es der Kommission möglich sein, rechtskräftige Abschiebungen zu verhindern?**

Die geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen werden durch die Einrichtung dieser Einzelfallkommission nicht außer Kraft gesetzt. Ausländerbehörden sind gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Die Stadt Nürnberg teilte hierzu insbesondere mit: „Eine Absicht oder Erwartung, generell über die Einzelfallkommission Aufenthaltsbeendigungen zu verhindern, würde im offenen Widerspruch zu einer Durchsetzung der Ausreisepflicht bei nicht bleibeberechtigten Ausländern und mithin zu den ordnungspolitischen Zielen des geltenden Ausländer- und Asylrechts stehen und ist daher nicht beabsichtigt.“

**2.3 Welche Funktion/Möglichkeiten hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzgl. Frage 2.2?**

Die Tätigkeit der Einzelfallkommission hat keine Auswirkungen auf den Geschäftsbereich des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als einer Bundesbehörde.

**3.1 In welchem Verhältnis stehen BAMF, Ausländerbehörde und Härtefallkommission?**

**3.2 Welche Funktionen übernehmen BAMF, Ausländerbehörde Nürnberg und Einzelfallkommission zueinander?**

**3.3 Welche Weisungsbefugnisse bestehen Frage 3.2 betreffend?**

Die Tätigkeit der Einzelfallkommission hat keine Auswirkungen auf den Geschäftsbereich des BAMF als einer Bundesbehörde. Gemäß §§ 6, 42 Asylgesetz (AsylG) sind Ausländerbehörden an die Entscheidungen des BAMF gebunden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Migration und Integration ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Einzelfallkommission. Weisungsbefugnisse bestehen nicht, im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

**4. Können Anweisungen des BAMF durch die Einzelfallkommission „untergraben“ werden?**

Es wird auf die Antworten zu Fragen 2.3 und 3.1 bis 3.3 verwiesen.